

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Grosselfingen vom 16.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS) vom 19. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 42 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **3,20** EUR.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 1,10 EUR/m³
- Klärggebühr: 2,10 EUR/m³

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche pro Jahr **0,60** EUR.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 0,35 EUR/m²
- Klärggebühr: 0,25 EUR/m²

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **3,20** Euro.

§ 42 Abs. 6 entfällt ersatzlos

§ 42 Abs. 7 wird zu Absatz 6

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 45 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 Abs. 1 und 2 werden jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 42 Absätze 1, 2 und 3 sowie die Anpassung von § 42 Abs. 6 bzw. Abs. 7 treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

§ 45 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 16. Dezember 2021

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister

